

darf, und kann daher überall nicht angerufen werden, wo es sich um eine Eigenthumsstreitigkeit oder um die Frage der Existenz eines dinglichen Rechtes an einem Grundstücke zwischen zwei Parteien handelt. Durch das kantonserichtliche Urtheil ist nun aber eine Streitigkeit der letztern Art entschieden und keineswegs etwa die Verpflichtung der Niedgenossen, ihr Eigenthum unentgeltlich an den Staat abzutreten, ausgesprochen worden, woraus folgt, daß jenes Urtheil nicht wegen Verletzung des Art. 4 der Kantonsverfassung angefochten werden kann.

3. Als Oberinstanz für Civilstreitigkeiten ist das Bundesgericht nicht angerufen worden und wäre dasselbe zur Behandlung dieses Prozesses auch deshalb nicht kompetent, weil derselbe nicht nach einem eidgenössischen Gesetze zu entscheiden war. (Art. 29 des citirten Bundesgesetzes.) Dagegen hätte die Streitigkeit allerdings gemäß Art. 27 Ziffer 4 ibidem mit Umgehung der kantonalen Instanzen direkt an das Bundesgericht gebracht werden können. Nachdem aber die Niedgenossenschaft von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, sondern sich vor den appenzellischen Gerichten auf die Klage des Landesbauamtes eingelassen hat, muß es bei dem Urtheile des dortigen Kantonsgerichtes sein Bewenden haben und könnte eine Aufhebung desselben sogar dann vom Bundesgerichte nicht ausgesprochen werden, wenn die vom Kantonsgerichte für die Gutheißung der Ansprache des Staates angeführten Gründe wirklich ungenügend oder unrichtig wären.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

#### 47. Urtheil vom 29. Juni 1877 in Sachen Hollenwäger.

A. Die Staatsverfassung des Kantons Luzern enthält unter §. 93 folgende Bestimmung: „Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Antheilhaber an demselben eine Korporationsgemeinde. Die nach §. 27 stimmfähigen Bür-

ger wählen die Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath ihr Reglement.

„Im Heumonat 1875 werden die Korporationsverwaltungen neu gewählt und treten am 1. August in Funktion u. s. w.“

Der in dieser Verfassungsbestimmung allegirte §. 27 ibidem lautet folgendermaßen: „Das politische Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen wird ausschließlich in der Wohn-gemeinde ausgeübt.

„Als Wohn-gemeinde gilt diejenige Gemeinde, wo der betreffende Bürger in den drei letzten Monaten vor der fraglichen Wahl oder Abstimmung seinen ununterbrochenen, gesetzlich regulirten Wohnsitz gehabt hat.

„Wenn ein Stimmfähiger aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere überfiedelt und bei dem Eintreten einer kantonalen Wahl oder Abstimmung seit seiner Ueberfiedelung noch nicht drei Monate verflossen sind, so kann er sein Stimmrecht für dermalen an seinem frühern Wohnorte ausüben.

„Das politische Stimmrecht besitzen alle Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben und sich nicht in einem der unten aufgezählten Ausnahmefälle befinden.

„Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

„a. die zu einer Kriminalstrafe verurtheilten u. s. w.“

B. Als nun im Heumonate 1875 die Neuwahlen der Korporationsverwaltungen stattfanden, ergaben sich Anstände, indem einige Gemeinden, entgegen der frühern Uebung, diejenigen Korporationsmitglieder, welche außerhalb der Korporationsgemeinde wohnten, zu der Wahlverhandlung nicht einluden, und zwar gestützt auf einen Bescheid des luzernischen Regierungsrathes, daß der zweite Absatz des §. 27 der Verfassung auch für das Stimmrecht der Korporationsbürger gelte. Eine Anzahl der betheiligten Korporationsgenossen von Sursee, Willisau und Sempach wandte sich deshalb an den luzernischen Großen Rath mit dem Gesuche um Kassation der getroffenen Wahlen und um authentische Interpretation des §. 93 in Verbindung mit §. 27 der Staatsverfassung. Allein der Große Rath beschloß am 1. März 1876, entgegen dem Antrage der bestellten Kommission, Folgendes:

I. Daß in §. 93 der Staatsverfassung angeführte Citat des §. 27 beziehe sich nicht nur auf den vierten und fünften, sondern auch auf den zweiten Absatz dieses §. 27; es sei daher der dreimonatliche Wohnsitz in der Korporationsgemeinde für die Stimmberechtigung an derselben erforderlich.

II. Die Kassationsbewerber seien mit ihren Kassationsgesuchen abgewiesen.

C. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich 29 Korporationsgenossen von Sursee, welche außerhalb dieser Gemeinde wohnen, und stellten beim Bundesgerichte das Begehren, es möchte dasselbe erkennen:

1. die auswärtswohnenden Korporationsbürger seien bei den Wahlen und Verhandlungen ihrer heimatlichen Korporationsgemeinden stimmberechtigt, sofern sie laut Absatz 4 ff. des §. 27 der Verfassung von der Stimmberechtigung nicht ausgeschlossen seien;

2. der Beschluß des Großen Rathes vom 1. März 1876 und die dahेरigen Weisungen des Regierungsrathes, sowie die am 25. Juli 1875 vorgenommenen Wahlen in die Korporationsverwaltung seien als null und nichtig aufgehoben und neue Wahlen anzuordnen.

Zur Begründung dieser Begehren führten Rekurrenten an: Aus Art. 88 Absatz 3 der Verfassung, welcher laute: „Alle Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, welche seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen und die Requisite der allgemeinen Stimmfähigkeit (§. 27) besitzen, sind in den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinden stimmfähig,“ ergebe sich, daß die Beschränkung des §. 27, Absatz 2, nur für kantonale und Gemeindewahlen gelte, wie dieser Paragraph denn auch erst vom vierten Absatz an bestimme, wer stimmfähig sei, und die drei ersten Absätze nur besagen, wo die Stimmgabe zu erfolgen habe.

In §. 93, welcher von den Korporationsgemeinden handle, erscheine die Beschränkung des dreimonatlichen Wohnsitzes nicht mehr; es sei also auch hier, wie beim §. 88, nur auf die allgemeine kantonale Stimmfähigkeit hingewiesen und der dreimonatliche Wohnsitz nicht gefordert.

Entscheidend für die Nichtigkeit ihrer, der Rekurrenten, Ansicht sei aber der Umstand, daß nach §. 27 der Verfassung alle Einwohner, welche das allgemeine Stimmrecht besitzen, irgendwo bei den Wahlen mitwirken können und zwar am dermaligen Wohnorte, wo sie seit drei Monaten vor der Wahl einen gesetzlichen Wohnsitz haben oder dann am frühern Wohnorte. Den Korporationsbürgern, welche außer der Gemeinde wohnen, sei aber durch die rekurrirte Schlußnahme die Stimmberechtigung ganz abgeschnitten, weil sie am neuen Wohnort nicht Korporationsbürger seien. Die Schlußnahme verstoße daher auch hierin gegen die Verfassung.

Endlich sei es ein eigenes Verfahren, daß ein Großer Rath die Verfassung interpretire, ohne seine Interpretation dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Auslegung sei daher nicht bindend.

D. Der Regierungsrath von Luzern erkaunte in seiner Bernehmlassung, daß die von den Rekurrenten aufgeworfene Frage eine bestrittene und bestreitbare sei. An und für sich möchte die Auffassung der Rekurrenten richtig sein, allein sie stehe mit einem andern in der Verfassung ebenfalls sanktionirten neuen Grundsatz in Widerspruch. Der §. 27 habe nämlich offenbar den Zweck, das Territorialprinzip für alle Wahlen und Abstimmungen einzuführen, welche in den Gemeinden des Kantons nach kantonaler Gesetzgebung vorzunehmen wären, seien es kantonale Wahlen und Abstimmungen im engern Sinne, seien es Gemeindewahlen. (Art. 88, 90 und 91 ibidem.) Nun betrachte die bisherige Gesetzgebung die Korporationsgenossenschaften nicht als privatrechtliche Genossenschaften, sondern als Gemeinden des öffentlichen Rechtes und demzufolge unterliegen dieselben auch denjenigen organisch gesetzlichen Bestimmungen, welchen alle übrigen Gemeinden des öffentlichen Rechtes unterliegen. Auch nach der bisherigen Gesetzgebung sei nicht die Heimatangehörigkeit in den Ortsgemeinden und folglich in den Korporationsgemeinden als Grundlage des Stimmrechtes betrachtet worden. Wenn dieß faktisch bei den Korporationsgemeinden anders gehalten worden sei, so sei es nicht sowohl in Folge der Gesetzgebung, als zufolge hergebrachter, mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Widerspruche stehender Übung ge-

schehen. Ein anderer Grund, die Korporationsgemeinden hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes anders zu behandeln, als die Orts- oder Bürgergemeinden, liege nicht vor.

E. Replicando bestritten die Rekurrenten, daß durch §. 27 der Verfassung das Territorialitätsprinzip für Wahlen und Abstimmungen neu eingeführt worden sei und daß die Korporationsgemeinden als Gemeinden des öffentlichen Rechtes sich darstellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf das zweite Begehren der Rekurrenten, welches dahin geht, daß die am 25. Juli 1875 vorgenommenen Wahlen in die Korporationsverwaltung als verfassungswidrig aufgehoben und neue Wahlen angeordnet werden, kann hierorts wegen Verspätung nicht eingetreten werden, da die Beschwerde erst nach Ablauf der in Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingeräumten sechszigtägigen Rekursfrist eingereicht worden ist.

2. Soweit es sich dagegen, gemäß dem ersten Rekursbegehren, um einen grundsätzlichen, für die Zukunft maßgebenden Entscheid handelt, steht der Umstand, daß der Rekurs nicht innerhalb sechzig Tagen nach Eröffnung der großrätlichen Schlußnahme beim Bundesgerichte anhängig gemacht worden, der Beurtheilung desselben nicht entgegen.

3. Nun ist den Rekurrenten zuzugeben, daß dem rekurrirten Dekrete nicht der Charakter einer authentischen Interpretation des Art. 93 der Kantonsverfassung zukommt. Denn eine authentische Interpretation einer Verfassungsbestimmung kann, sofern die Verfassung selbst nicht das Gegentheil verordnet, was hier keineswegs der Fall ist, nur durch ein neues Verfassungsgesetz gegeben werden, welches, gleich wie die Verfassung selbst, der Volksabstimmung unterliegt. Allein dieser Punkt ist im vorliegenden Falle nicht von Bedeutung. Denn die Rekurrenten haben nicht etwa das Begehren gestellt, daß Dispositiv I des großrätlichen Dekretes dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde, sondern sie verlangen, daß das Bundesgericht die von ihnen dem Art. 93 der Kantonsverfassung gegebene Auslegung ohne Weiteres als die richtige erkläre und demgemäß das großrätliche Dekret

einfach aufhebe, und diesem Begehren kann nun nicht entsprochen werden.

4. Es ist im vorliegenden Falle von vornherein zu beachten, daß es sich nicht um eine bei Entscheidung eines speziellen Streitverhältnisses angeblich von den luzernischen Behörden begangene Verfassungsverletzung, sondern ausdrücklich um ein Dekret betreffend Interpretation des Art. 93 der Kantonsverfassung handelt. Gegenüber solchen Auslegungsdekreten muß aber der vom Bundesgerichte in früheren Entscheidungen ausgesprochene Grundsatz, daß in Fällen, wo eine verschiedener Auslegung fähige Verfassungsbestimmung in Frage stehe, derjenigen Auslegung beizutreten sei, welche die zunächst zur Interpretation der kantonalen Verfassung berufene oberste Kantonsbehörde derselben gebe, um so mehr zur Anwendung kommen, als gerade solche Dekrete die meiste Gewähr für eine richtige, der Intention des Gesetzgebers entsprechende Auslegung bieten. Wenn nun auch nicht geleugnet werden kann, daß die von den Rekurrenten angeführten Gründe sehr geeignet sind, ihre Auslegung des Art. 93 der Kantonsverfassung, resp. des in dieser Verfassungsbestimmung enthaltenen Citates des Art. 27 ibidem, zu unterstützen und dieselbe auch den Wortlaut des Art. 93 eher für sich hat, so muß dagegen doch anerkannt werden, daß für die Interpretation, welche Regierungsrath und Großer Rath derselben gegeben haben, der Umstand spricht, daß die neue Kantonsverfassung, im Gegensatz zu der früheren, welche in §. 91 auch den auswärtswohnenden Ortsbürgern in der Ortsbürgererversammlung ein Stimmrecht einräumte, nunmehr sonst konsequent das Territorialitätsprinzip für die Gemeindeversammlungen durchgeführt hat und es daher als eine etwas auffällige Anomalie erschiene, wenn dieses Prinzip nicht auch für die Korporationsgemeinden Geltung haben sollte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.